



HESSISCHER LANDTAG

28. 05. 2026

HHA

Dringlicher Berichts Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

Zuständigkeitsverlagerung der steuerlichen Betreuung des Deutschen Fußballbunds (DFB) vom Finanzamt Frankfurt zum Finanzamt Bad Homburg

Die Süddeutsche Zeitung berichtet am 27. Mai 2026 unter der Überschrift „Eine Lex DFB gegen den Steuer-Ärger“, dass künftig nicht mehr ein Frankfurter Finanzamt, sondern das Finanzamt Bad Homburg für steuerliche Angelegenheiten des Deutschen Fußball-Bundes e. V. zuständig sein soll, obwohl die DFB-Zentrale weiterhin in Frankfurt am Main liegt. Der Bericht stellt den Vorgang in den Zusammenhang langjähriger steuerlicher Auseinandersetzungen des DFB mit der hessischen Finanzverwaltung.

Der DFB war in den vergangenen Jahren wiederholt Gegenstand steuerlicher und steuerstrafrechtlicher Verfahren von erheblicher finanzieller und öffentlicher Bedeutung. Dazu zählen unter anderem die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für die Jahre 2014 und 2015, der sogenannte Sommermärchen-Komplex sowie das Verfahren zur Bandenwerbung. Diese Vorgeschichte erhöht die Anforderungen an Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Gleichbehandlung.

Die Landesregierung wird ersucht, im Haushaltsausschuss (HHA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

I. Rechtliche Grundlage und Entscheidung

1. Auf welche konkrete Rechtsgrundlage stützt die Landesregierung die Zuständigkeitsverlagerung?
2. Handelt es sich um eine Zuständigkeitsvereinbarung, eine Organisationsentscheidung der Finanzverwaltung, eine Maßnahme nach der hessischen Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung oder um eine andere Rechtsgrundlage?
3. Wer hat hier abschließend entschieden?
4. In welcher Form wurde die Entscheidung dokumentiert?
5. Welche fachlichen Gründe wurden für die Verlagerung der Zuständigkeit angeführt?
6. Warum wurde nicht an der bisherigen Zuständigkeit eines Frankfurter Finanzamts festgehalten?
7. Warum wurde gerade das Finanzamt Bad Homburg ausgewählt?
8. Welche alternativen Lösungen oder Finanzämter wurden geprüft?
9. Ist die Zuständigkeitsverlagerung befristet oder dauerhaft angelegt?
10. Für welche Steuerarten, Veranlagungszeiträume und Verfahren gilt die Zuständigkeitsverlagerung konkret?
11. Welche laufenden oder abgeschlossenen DFB-Verfahren bleiben von der Zuständigkeitsverlagerung unberührt?

II. Chronologie und Kenntnisstand der Landesregierung

12. Seit wann ist der Landesregierung bekannt, dass die steuerliche Zuständigkeit für den DFB vom Finanzamt Frankfurt am Main auf das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe verlagert werden soll oder bereits verlagert wurde?
13. Wann wurden der Finanzminister, die Staatssekretärsbene und die zuständige Abteilungsleitung jeweils erstmals informiert?
14. Wurde die Staatskanzlei über den Vorgang informiert oder beteiligt?
15. Wurde der Ministerpräsident über den Vorgang informiert?
16. Wann wurde der DFB über die beabsichtigte oder beschlossene Zuständigkeitsverlagerung informiert?

III. Kontakte mit dem DFB und mögliche Einflussnahmen

17. Welche Kontakte gab es seit dem 1. Januar 2020 zwischen der Landesregierung, dem Hessischen Ministerium der Finanzen, der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main oder hessischen Finanzämtern einerseits und dem DFB andererseits zur Frage der Verlagerung der Zuständigkeiten?
18. Hat der DFB selbst eine Verlagerung der steuerlichen Zuständigkeit angeregt, erbeten oder thematisiert?
19. Haben Berater, Rechtsanwälte, Steuerberater oder sonstige Bevollmächtigte des DFB eine solche Verlagerung angeregt, erbeten oder thematisiert?
20. Gab es politische Gespräche, Hinweise, Bitten oder Interventionen zugunsten einer Zuständigkeitsverlagerung?
21. Wurde der DFB vor der Entscheidung förmlich oder informell angehört?
22. Wurden Bedienstete des bislang zuständigen Finanzamts zu der geplanten Zuständigkeitsverlagerung angehört?
23. Gab es innerhalb der Finanzverwaltung fachliche oder organisatorische Bedenken gegen die Zuständigkeitsverlagerung?
24. Falls ja: Welche Bedenken wurden von welcher Stelle geäußert und wie wurde damit umgegangen?

IV. Zusammenhang mit früheren und laufenden Steuerverfahren des DFB

25. Welche Rolle spielten frühere Steuer- und Strafverfahren des DFB bei der Prüfung oder Entscheidung über die Zuständigkeitsverlagerung?
26. Wurde die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für die Jahre 2014 und 2015 bei der Entscheidung berücksichtigt?
27. Wurde der sogenannte Sommermärchen-Komplex bei der Entscheidung berücksichtigt?
28. Wurde das Verfahren zur Bandenwerbung bei der Entscheidung berücksichtigt?
29. Welche laufenden Einspruchs-, Klage-, Außenprüfungs-, Gemeinnützigkeits-, Straf- oder Bußgeldverfahren des DFB werden durch die Zuständigkeitsverlagerung berührt?
30. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, damit laufende Verfahren durch den Zuständigkeitswechsel nicht verzögert, beeinflusst oder neu bewertet werden?

V. Gleichbehandlung, Transparenz und Folgen

31. Nach welchen allgemeinen Kriterien verlagert die hessische Finanzverwaltung die steuerliche Zuständigkeit bei besonders komplexen oder konfliktbelasteten Steuerfällen?
32. Wie viele vergleichbare Zuständigkeitsverlagerungen bei Vereinen, Verbänden, gemeinnützigen Körperschaften oder sonstigen Großfällen gab es seit dem 1. Januar 2015?

33. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Zuständigkeitsverlagerung nicht als Sonderbehandlung eines prominenten Steuerpflichtigen verstanden werden kann?
34. Welche personellen, organisatorischen oder finanziellen Auswirkungen hat die Zuständigkeitsverlagerung auf das bisher zuständige Finanzamt und auf das Finanzamt Bad Homburg?

Wiesbaden, 28. Mai 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas